

Empfehlung gemeinsame Arbeitsgruppe BSV/SLK/Suva

Nr.	11/2012
Kapitel	--
Datum	26. April 2012
Revision	--
Titel	Auswirkungen der IV-Revision 6a (erstes Massnahmenpaket)

Die SLK genehmigt an ihrer Sitzung vom 30. Mai 2012 die vorliegende Empfehlung der gemeinsamen Arbeitsgruppe BSV/SLK/SUVA vom 26.4.2012 und empfiehlt in Absprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen und der Suva hinsichtlich der Auswirkungen der IV-Revision 6a (erstes Massnahmenpaket) folgendes:

1 Problemanalyse

- 1.1 Aufgrund der IV-Revision 6a (siehe Schlussbestimmungen Bst. a) sind Renten, die bei pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochen wurden, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten zu überprüfen.
- 1.2 Nicht überprüft werden Renten, wenn die versicherte Person am 01. Januar 2012 das 55. Altersjahr zurückgelegt hat oder im Zeitpunkt der Rentenüberprüfung seit über 15 Jahren eine Rente bezieht.
- 1.3 Es wird somit eine rechtliche Grundlage für die Überprüfung und Anpassung laufender Renten der Invalidenversicherung geschaffen, die vor dem 1. Januar 2008 (Inkrafttreten der 5. IV-Revision mit Revision von Art. 7 ATSG) infolge von Symptomen ohne klare Ursache und ohne organische Grundlage gesprochen wurden (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_502/2007 vom 26.03.09 und 9C_1009/2008 vom 01.05.09).
- 1.4 Änderungen von IV-Rentenansprüchen nach Ziff. 1.1 bewirken weder eine Anpassung der Rentenansprüche nach dem UVG noch andere Ausgleichsansprüche der versicherten Person.
- 1.5 Als neue Leistung sieht die IV-Revision 6a einen Assistenzbeitrag vor, der kongruent ist zum Pflege- und Betreuungsschaden (neu ergänzter Art. 74 Abs. 2 Bst. d ATSG).
- 1.6 Die IV-Revision 6a tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

2 Verhältnis Haftpflichtversicherer – Sozialversicherer

Regelung hinsichtlich Herabsetzung oder Aufhebung von Renten, die bei pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochen wurden :

- 2.1. Der Regress der Sozialversicherer und der Direktschaden sind am 31. Dezember 2011 erledigt. Die IV überprüft den Rentenanspruch und es folgt eine mögliche Rentenherabsetzung oder – aufhebung. Dies hat keine Anpassung einer UVG-Rente zur Folge. Es entstehen keinerlei Ausgleichsansprüche und der Haftpflichtfall als Gesamtpaket bleibt erledigt.
- 2.2. Der Direktschaden ist erledigt worden. Der Regress der Sozialversicherer ist am 31. Dezember 2011 noch pendent. Der Direktschaden bleibt unangetastet. Der Regress wird mit dem Recht nach Inkrafttreten der IV-Revision 6a erledigt (d.h. Änderungen im sozialversicherungsrechtlichen Leistungsfluss sind im Regress mit zu berücksichtigen).
- 2.3. Der Regress ist erledigt, der Direktschaden ist am 31. Dezember 2011 noch pendent. Die IV überprüft den Rentenanspruch und es folgt eine mögliche Rentenherabsetzung oder – aufhebung. Dies hat keine Anpassung der UVG-Rente zur Folge. Der Regress bleibt erledigt. Der Direktschaden wird mit dem Recht nach Inkrafttreten der IV-Revision 6a erledigt.
- 2.4. Direktschaden und Regress der Sozialversicherer sind am 31. Dezember 2011 noch offen. Es wird in beiden Fällen auf die Leistungen der Sozialversicherer gemäss IV-Revision 6a abgestellt.

Besondere Regelung betreffend die Assistenzbeiträge und Hilflosenentschädigungen sowie den Pflege- und Betreuungsschaden:

- 2.5. Der Direktschaden ist bis am 31. Dezember 2011 erledigt worden. Der Regress der Sozialversicherer ist noch pendent. Der Regress wird nach dem Recht **vor** der IV-Revision 6a erledigt (vorbehalten bleiben Fälle mit Pflege- und Betreuungsschäden, in welchen der Sozialversicherer seine Gesamtleistungen noch nicht bekanntgegeben hat). Der Direktschaden bleibt unangetastet.
- 2.6. Ist der Direktschaden erst später erledigt worden, so wird für den Regress auf die Leistungen gemäss IV-Revision 6a abgestellt. Der Direktschaden bleibt auch hier unangetastet.

3 Verhältnis Invalidenversicherung – Unfallversicherer nach UVG - berufliche Vorsorge nach BVG

Zwischen IV, Unfallversicherer (nach UVG) und beruflicher Vorsorge nach BVG findet regressrechtlich kein Ausgleich statt. Einerseits weil die UVG-Renten infolge einer Rentenherabsetzung oder –aufhebung der Invalidenversicherung unberührt bleiben und andererseits weil die Reglemente der beruflichen Vorsorge i.d.R. auf das IVG verweisen und somit eine Bindungswirkung zu den IV-Entscheiden besteht. Eine Rentenherabsetzung oder –aufhebung der IV bewirkt somit im Regelfall auch eine Rentenherabsetzung oder –aufhebung seitens der beruflichen Vorsorge nach BVG.
